
SR Webinar – Die strafbare Verwendung von ec- und sonstigen Karten

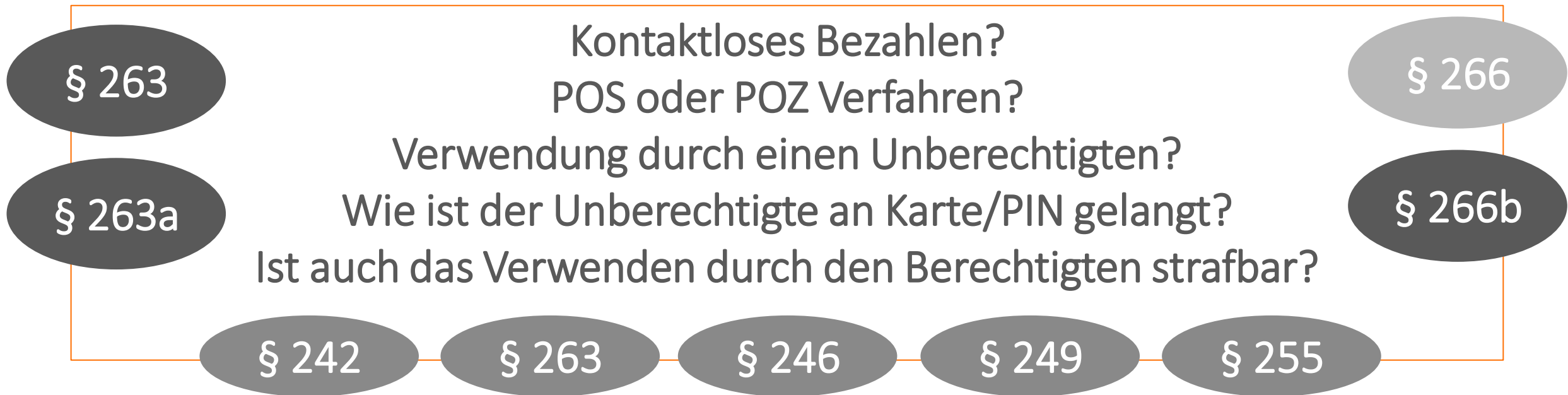
Sabine Tofahrn



Gängige Verwendungsarten

Geldabheben am Geldautomaten -
fremde oder eigene Bank

Bezahlen -
vor Ort oder Online





▶ Sachverhalt I

BGH NSTZ 2016, 149

Die erschlichene ec-Karte

A gibt sich gegenüber der betagten O als Mitarbeiter einer Bank aus und behauptete, dass ein Hackerangriff auf das Computersystem der Bank stattgefunden habe, wodurch vom Konto der O ungewöhnliche Auslandsüberweisungen getätigt würden. Sodann kündigt er an, er werde alsbald vorbeikommen und die Bankkarte in Empfang nehmen; diese müsse überprüft werden, wofür er auch die Geheimzahl benötige. Kurze Zeit nach dem Telefonat erscheint er bei O, nimmt Karte und Geheimzahl entgegen und hebt am nächsten Bankautomaten das maximale Tagessaldo (500 €) ab.

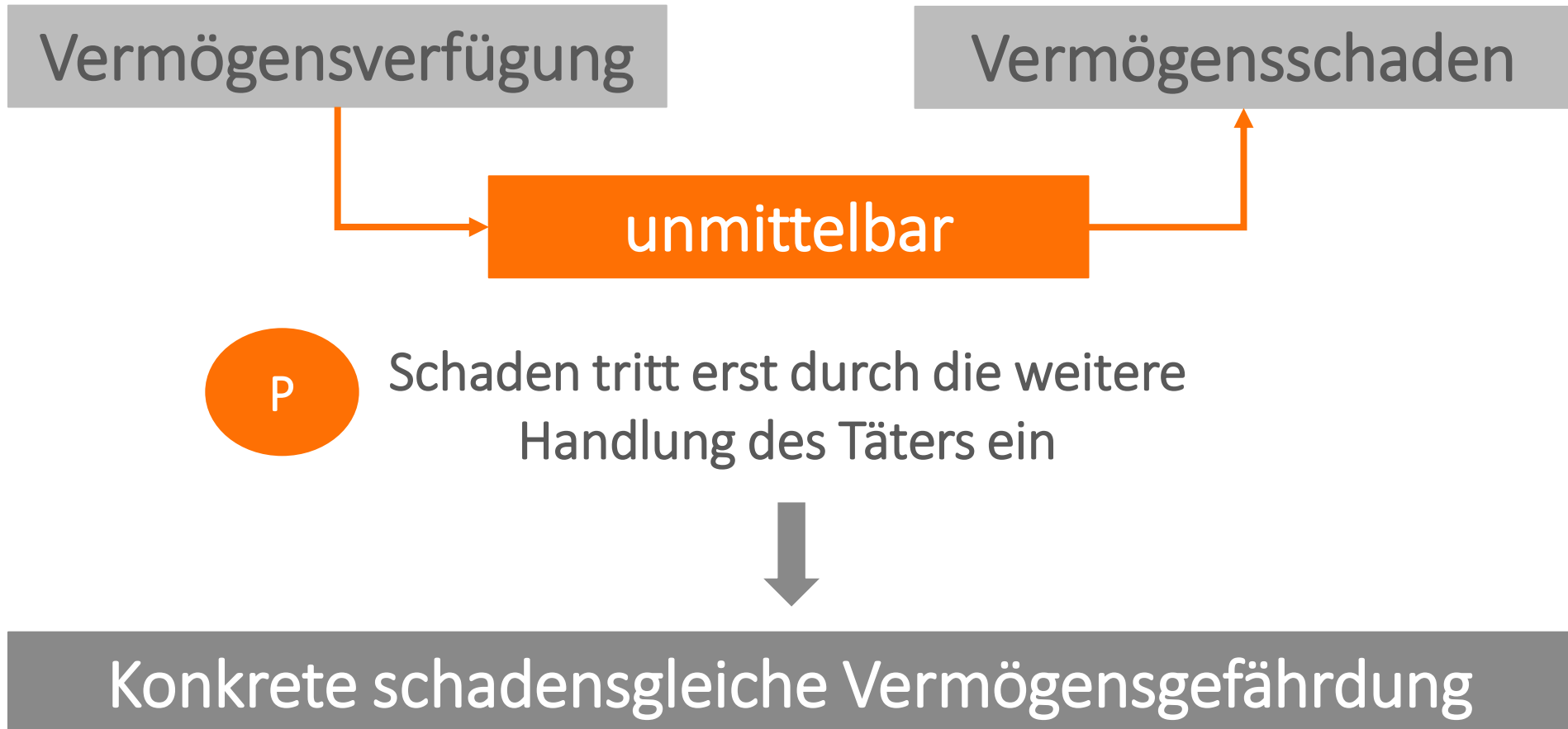


▶ Prüfung des Betrugs, § 263 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Täuschung
 - dadurch Irrtum
 - **dadurch Vermögensverfügung**
 - **dadurch Vermögensschaden**
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Bereicherungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
 - Stoffgleichheit
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



▶ Unmittelbarkeit





▶ Tatbestand des Computerbetrugs, § 263a StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - Tathandlung:
 - Unrichtige Gestaltung des Programms
 - Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten
 - **Unbefugte Verwendung von Daten**
 - Sonstige unbefugte Einwirkung
 - dadurch Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs
 - dadurch Vermögensschaden
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
 - Bereicherungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
 - Stoffgleichheit



► Unbefugtes Verwenden von Daten

Wann ist die Verwendung unbefugt?

Computerspezifische Auslegung

Wenn es dem Willen des Betreibers, der sich im Programm niedergeschlagen haben muss, widerspricht (oder der Wille durch ordnungswidrige Einwirkung überwunden wird)

Betrugsspezifische Auslegung

Täuschungsäquivalenz: wenn statt des Computers eine natürliche Person getäuscht worden wäre

Subjektive Auslegung

Wenn es dem Willen des Berechtigten widerspricht



▶ Was wird beim Verwenden der Karte miterklärt?

BGH

- Abgestellt wird auf den fiktiven Prüfvorgang eines Bankmitarbeiters
- **Identität und Berechtigung des Abhebenden sind mit der Eingabe der echten Bankkarte und der zugehörigen Geheimnummer hinreichend festgestellt**
- Etwas anderes gilt nur, wenn der Täter die Karte entwendet oder durch Zwang dem Opfer abgenommen hat
- Gesamtbetrachtung: wenn Vorverhalten = Betrug, keine erneute Strafbarkeit gem. § 263a

h.Lit.

- Es ist kein sachlicher Grund für eine Differenzierung nach der Art der Erlangung der Karte erkennbar
- Der Betrug durch das Erlangen von Karte und PIN ist nicht vollendet, da es an der Unmittelbarkeit der Vermögensminderung fehlt
- Die Berechtigung würde am Bankschalter auch durch eine Unterschrift überprüft
- Erklärung: „ich bin berechtigter Kartenbesitzer und zur Abhebung berechtigt“



▶ Taterfolg

Reaktion des Computers auf die Tathandlung

Wie bei § 263

Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs



unmittelbar

Vermögensschaden



▶ Vermögenschaden bei den ec-/ und Kreditkarten Fällen

Bank

§ 675u I BGB:

Im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegen diesen **keinen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen**. Er ist verpflichtet, dem Zahler den **Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten** und, sofern der Betrag einem Zahlungskonto belastet worden ist, dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Karteninhaber

§ 675v BGB:

Abs. 1: 50 € verbleiben beim Zahler, es sei denn, es war ihm nicht möglich, das unbefugte Verwenden vorher zu bemerken

Abs. 2: die gesamte Summe bleibt beim Zahler, wenn er vorsätzlich oder **grob fahrlässig** seine Pflichten verletzt hat.



▶ Prüfung des § 266b

- Objektiver Tatbestand
 - P ▪ Scheck- oder Kreditkarte
 - P ▪ Täter = Berechtigter Karteninhaber
 - Missbrauch im Verhältnis zur kartenausstellenden Bank
 - Vermögensschaden
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



▶ Was zeichnet eine Scheckkarte aus?

Garantiefunktion

P

ec-Karte hat keine Garantiefunktion

Aufgrund der Vereinbarungen der Geldinstitute, wonach der abgehobene Betrag unabhängig vom Kontostand von der Konto führenden Bank ausgeglichen wird, erlangt das auszahlende Institut einen Anspruch, der dem aus einem Garantievertrag vergleichbar ist

▶ Missbrauch der eingeräumten Befugnis

➔ h.M. Überschreiten des rechtlichen Dürfens im Rahmen des rechtlichen Könnens nur im **Drei-Partner-System** möglich





▶ Sachverhalt II

OLG Düsseldorf
NStZ 2021, 369

Der Bahnliebhaber

A hat von verschiedenen Opfern deren Kreditkarten entwendet und kauft nun online bei der Deutschen Bahn verschiedene Zugtickets. Eine Kundenauthentifizierung fand zu diesem Zeitpunkt noch nicht statt. Die Deutsche Bahn belastet anschließend die Konten der Karteninhaber, die allerdings später der Abbuchung widersprechen, so dass anschließend eine Gutschrift der Beträge erfolgt. Ob A tatsächlich an den jeweiligen Tagen mit der Bahn gefahren ist, lässt sich nicht mehr feststellen.



▶ Tatbestand des Computerbetrugs, § 263a StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - Tathandlung:
 - Unrichtige Gestaltung des Programms
 - Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten
 - Unbefugte Verwendung von Daten Sonstige unbefugte Einwirkung
 - dadurch Beeinflussung des Ergebnisses eine Datenverarbeitungsvorgangs
 - Dadurch unmittelbar **Vermögensschaden**
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz und Bereicherungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
 - Stoffgleichheit



▶ OLG Düsseldorf zum Schaden:

*„Für den Eintritt eines Vermögensschadens zu Lasten der Deutschen Bahn AG kommt es nicht darauf an, ob die Online-Tickets tatsächlich für Zugfahrten benutzt wurden. Auch ist unerheblich, dass die Züge, die mit den Online-Tickets hätten genutzt werden können, ohnehin gefahren sind. Denn es liegt die Konstellation eines **vertraglichen Austauschverhältnisses** vor, bei dem der Vertragspartner, der eine entgeltliche Leistung erbringt oder bereitstellt, **nicht die von dem anderen Vertragspartner geschuldete Gegenleistung** erhält. Mit der Bereitstellung des gebuchten Online-Tickets ist jeweils ein **Personenbeförderungsvertrag** zwischen dem Angekl. als Besteller und der Deutschen Bahn AG zustande gekommen. Als Gegenleistung für den Erwerb der die Nutzungsberechtigung verkörpernden Online-Tickets war der fällige Fahrpreis zu entrichten. Die Inanspruchnahme der Nutzungsberechtigung durch Benutzung der verkehrenden Züge oblag dem Ticketinhaber.“*



▶ Sachverhalt III

OLG Rostock
FD-StrafR 2019, 419527

Die nicht gedeckte Lastschrift

A bezahlt an einer SB Kasse eines Möbelherstellers mit seiner ec-Karte, obwohl sein Konto nicht gedeckt ist. Bei einem Kaufpreis von unter 100 € kann per Lastschrift bezahlt werden. Die Kasse macht darauf aufmerksam, dass A eine Lastschiftermächtigung mit Unterschrift und Drücken des OK Buttons erteilt. Mit der Ware und dem Kassenbon verlässt A das Geschäft.



▶ Welches Zahlungsverfahren?

POZ

- Elektronisches Lastschriftverfahren
- Über die Karte wird eine Einzugsermächtigung erteilt und i.d.R. durch Unterschrift bestätigt
- Bei Nichteinlösung dürfen Namen und Adresse des Karteninhabers über die ausgebende Bank abgefragt werden
- Eine online-Autorisierung erfolgt hier nicht

POS

- Direkte Bezahlung am POS Terminal
- Identifizierung des Berechtigten durch Eingabe der PIN
- Überprüfung: Sperrdatei, Verfügungsrahmen und Einhalten der Voraussetzungen für das Verfahren
- Es wird ein garantierter Anspruch des Händlers gegenüber der Bank begründet
- Besonderheit NFC: Kontaktloses Bezahlen durch Vorhalten der Karte, keine PIN Eingabe und damit keine Überprüfung der Berechtigung



▶ Tatbestand des Computerbetrugs, § 263a StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - Tathandlung:
 - Unrichtige Gestaltung des Programms
 - Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten
 - **Unbefugte Verwendung von Daten** ((P) bei SB Kasse, (-) wenn man den fiktiven Kassierer nur das prüfen lässt, was der Computer prüft –hier: POZ, keine Bonitätsprüfung)
 - Sonstige unbefugte Einwirkung
 - dadurch Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs
 - Dadurch **unmittelbar** Vermögensschaden
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz und Bereicherungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
 - Stoffgleichheit



▶ Sachverhalt IV

OLG Hamm JA 2020, 710

Die gefundene ec-Karte

A findet auf der Straße eine im Eigentum des B stehende Geldbörse, die dieser kurz zuvor unwissentlich verloren hat. Er steckt sie ein und verwendet nachfolgend bei diversen Einkäufen die von einer Sparkasse ausgestellte und auf B lautende ec-Karte. In dem Wissen, dass er zur Nutzung nicht berechtigt ist, begibt er sich zunächst in einen Getränkemarkt und tätigt einen Einkauf im Wert von 12,79 Euro, indem er die ec-Karte auf das Kartenlesegerät zur Bezahlung auflegt. Da der Einkauf einen Warenwert unter 25,00 Euro aufweist, ist eine Eingabe der PIN nicht erforderlich, was A bekannt ist. Nachfolgend tätigt A weitere Einkäufe, bevor B die Karte sperren lässt.



▶ Wie ist der Täter an die Karte gelangt?

▪ Objektiver Tatbestand § 242

P ▪ Fremde bewegliche Sache

P ▪ Wegnahme

▪ Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Zueignungsabsicht
- Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung und Vorsatz diesbezüglich

▪ Rechtswidrigkeit

▪ Schuld

▪ Objektiver Tatbestand § 246

▪ Fremde bewegliche Sache

▪ Rechtswidrige Zueignung

▪ Subjektiver Tatbestand

▪ Vorsatz

▪ Rechtswidrigkeit

▪ Schuld



▶ Aufbau des Betrugs, § 263 StGB

- Objektiver Tatbestand

P

- Täuschung
- dadurch Irrtum
- dadurch Vermögensverfügung
- dadurch Vermögensschaden

- Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Bereicherungsabsicht
- Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
- Stoffgleichheit

- Rechtswidrigkeit

- Schuld

P

POS (Point-Of-Sale-Verfahren): es wird durch ein Garantieverprechen der Sparkasse direkt ein Anspruch des Händlers gegenüber der Sparkasse begründet.



▶ OLG Hamm zu Täuschung/Irrtum:

- Vor dem Hintergrund der vom Landgericht festgestellten Zahlungsmodalitäten kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Angeklagte mit dem Einsatz der ec-Karte nach der Verkehrsanschauung **konkludent** erklärt hätte, er sei zu ihrer Nutzung berechtigt, und die beteiligten **Kassenmitarbeiter** des H-Marktes spiegelbildlich dazu wenigstens in Form eines **sachgedanklichen Mitbewusstseins** irrig davon ausgegangen wären, dass der Angeklagte der berechtigte Karteinhaber sei. **Die Berechtigung des Angeklagten zur Verwendung der ec-Karte war** aus der objektiven Perspektive des an den Zahlungsvorgängen beteiligten Betreibers des H-Marktes bzw. den in seinem Lager stehenden Kassenmitarbeitern bei der kontaktlosen ec-Zahlung ohne PIN-Abfrage **ohne rechtliche Relevanz**, weil der Zahlungsausgleich des Händlers unabhängig von der Berechtigung des Angeklagten durch die Sp. F garantiert war.
- Wird mit einer ec-Karte kontaktlos ein Zahlungsvorgang ausgelöst, werden die Zahlungsdaten an die Autorisierungszentrale der kartenausgebenden Bank übermittelt... Im Falle der elektronischen Autorisierung durch die kartenausgebende Bank **erlangt der Händler also unmittelbar eine einredefreie Forderung gegen die Bank in Höhe des autorisierten Betrages.**



▶ Tatbestand des Computerbetrugs, § 263a StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - Tathandlung:
 - Unrichtige Gestaltung des Programms
 - Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten
 - **Unbefugte Verwendung von Daten**
 - Sonstige unbefugte Einwirkung
 - dadurch Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs
 - dadurch Vermögensschaden
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
 - Bereicherungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
 - Stoffgleichheit





▶ OLG Hamm zur unbefugten Verwendung:

- Nach der betrugsspezifischen Auslegung ist eine Verwendung von Daten nur dann „unbefugt“, wenn sie gegenüber einer natürlichen Person Täuschungscharakter hätte ... Um die Vergleichbarkeit sicherzustellen, ist für die **Täuschungsäquivalenz** dabei nicht auf einen fiktiven **Bankangestellten** abzustellen, der die Interessen der Bank im Autorisierungsverfahren einer ec-Zahlung umfassend wahrzunehmen hat, sondern auf das Vorstellungsbild eines **Schalterangestellten**, der sich nur mit den Fragen befasst, die auch der Computer prüft bzw. für die sich auch im Computerprogramm Ansätze zur Kontrolle finden.
- Denn anders als in den Fällen, in denen der Bankcomputer die PIN vom Kartenverwender abfragt, wird hierbei die **Berechtigung** desjenigen, der den elektronischen Zahlungsvorgang durch Vorhalten der Karte vor das Lesegerät auslöst, **gerade nicht durch Anwendung einer starken Kundenauthentifizierung im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 2 ZAG überprüft**. Damit aber würde ein fiktiver menschlicher Bankangestellter an Stelle des Bankcomputers auch keinem dahingehenden Irrtum bezüglich der Berechtigung unterliegen, womit es an der für die Unbefugtheit erforderlichen Betrugsähnlichkeit fehlt.



▶ Ergebnis nach OLG Hamm

Strafbarkeit gem. § 274 I Nr. 2 wegen Datenunterdrückung

- Die erforderlichen **beweiserheblichen Daten** ergeben sich in diesem Kontext aus der Höhe des Verfügungsrahmens sowie den Umständen der bisherigen Karteneinsätze seit der letzten PIN-Abfrage, die im Computer der Autorisierungszentrale bzw. auf dem Chip der ec-Karte gespeichert werden.
- Über diese Daten durfte der Angeklagte auch nicht verfügen
- Mit dem Einsatz der ec-Karte durch den Angeklagten im POS-Verfahren wurden diese Daten schließlich überschrieben, also gelöscht, bzw. verändert im Sinne der Norm
- Nach den Feststellungen des Landgerichts handelte der Angeklagte auch vorsätzlich. Er hat danach die beschriebenen Vorgänge in seiner Laiensphäre nachvollzogen und die Verwirklichung der Umstände, die den objektiven Tatbestand ausmachen, zumindest für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen. Zudem hat er auch mit der erforderlichen Nachteilzufügungsabsicht gehandelt. Denn er hat in dem Bewusstsein gehandelt, dass notwendige Folge seiner Tat der Nachteil des Berechtigten ist, mit der Urkunde keinen Beweis mehr führen zu können.

?



▶ Tatbestand der Datenveränderung, § 303a StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - Daten gem. § 202a II
 - P: teleologische Einschränkung – L: nach h.M. nur Daten, an denen ein Dritter ein unmittelbares Recht auf unveränderten Fortbestand hat (Fischer § 303a Rn. 4ff), was dazu führt, dass nur der Dritte die Daten verändern etc. kann
 - P: rechtswidrig – L: Tatbestandsmerkmal mit obigem Inhalt, a.A. allgemeiner Hinweis auf die Rechtswidrigkeit
 - Tathandlungen: unterdrücken, unbrauchbar machen, verändern
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz



▶ Sachverhalt V

OLG Karlsruhe
BeckRS 2021, 38395

Der Tankkartenmissbrauch

Der bei der geschädigten Firma S AG als Mechaniker angestellte A nutzte im Zeitraum vom 15.01.2017 bis 28.10.2018 die von seiner Arbeitgeberin angebotene Möglichkeit, an den Wochenenden regelmäßig Fahrzeuge zum privaten Gebrauch anzumieten. Der jeweils abgeschlossene Mietvertrag sah vor, dass der Treibstoff durch den Mieter selbst beschafft werden musste; die jedem Fahrzeug zugewiesene Tankkarte, die nur für Dienstfahrten verwendet werden durfte, hatte deshalb für die Dauer der Privatmietung im Werk in einer entsprechenden Schlüsselbox zu verbleiben. Entgegen diesen Vertragsbedingungen entnahm A die vorgesehene Tankkarte samt PIN aus der Schlüsselbox und setzte diese ein, um die angemieteten Fahrzeuge und darüber hinaus auch Fahrzeuge unbekannter Dritter zu betanken.



▶ Aufbau des Betrugs, § 263 StGB

- Objektiver Tatbestand

P

- Täuschung
- dadurch Irrtum

- dadurch Vermögensverfügung
- dadurch Vermögensschaden

- Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Bereicherungsabsicht
- Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
- Stoffgleichheit

- Rechtswidrigkeit

- Schuld

P

Es wird ein fälliger und einredefreier Anspruch des Betreibers der Tankstelle gegenüber dem Kartenausgebenden Institut begründet.



▶ Tatbestand des Computerbetrugs, § 263a StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - Tathandlung:
 - Unrichtige Gestaltung des Programms
 - Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten
 - **Unbefugte Verwendung von Daten**
 - Sonstige unbefugte Einwirkung
 - dadurch Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs
 - Dadurch **unmittelbar** Vermögensschaden **bei einem anderen** als dem Betreiber der EDV Anlage
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz und Bereicherungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
 - Stoffgleichheit



▶ OLG Karlsruhe zur unbefugten Verwendung

Werden beim Einsatz einer Codekarte (hier: Tankkarte) durch Eingabe einer PIN die die Zugangsdaten nicht gegenüber einer natürlichen Person, sondern durch Eingabe in ein Computersystem verwendet, kommt nicht eine Strafbarkeit gemäß § 263 StGB, sondern eine solche gemäß § 263a Abs. 1 StGB in der Variante der unbefugten Datenverwendung in Betracht.

In den Fällen des Einsatzes von Codekarten ist die für die Erfüllung von § 263a StGB zu fordernde **Täuschungsäquivalenz** nur dann gegeben, **wenn der Täter die Karte gefälscht, manipuliert oder mittels verbotener Eigenmacht im Sinne des § 858 Abs. 1 BGB erlangt hat.**

Die nur im Innenverhältnis abredewidrig erfolgte Benutzung einer im Außenverhältnis wirksam überlassenen Codekarte stellt keine für § 263a StGB erforderliche täuschungsgleiche Handlung dar.



▶ OLG Karlsruhe zum unmittelbaren Schaden

Für das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der **Unmittelbarkeit** reicht es aus, dass der Datenverarbeitungsvorgang nur ein Teilstück einer mehraktigen Verfügung darstellt. ... Im vorliegenden Fall geht der Senat aufgrund des bislang festgestellten Ablaufs davon aus, dass ... die Datenverarbeitungsanlage an der jeweiligen Kasse im Rahmen des Zahlungsvorgangs automatisch eine Belastungsbuchung zum Nachteil der S AG erstellte, ohne dass diesbezüglich noch eine nachfolgende Inhaltskontrolle - etwa durch Personal der Tankstelle – erfolgte.



▶ OLG Karlsruhe zum „Dreiecks- Computerbetrug“

Der Senat geht ... davon aus, dass es sich vorliegend um die Konstellation eines sogenannten „**Dreieckscomputerbetrugs**“ handelt, bei dem der **Betreiber der EDV-Anlage** und der **Geschädigte** nicht identisch, sondern **voneinander verschiedene Rechtssubjekte** sind... Sollte - was nahe liegt - die S AG aufgrund entsprechender Regelung des zwischen ihr und dem Ausgeber der Tankkarten geschlossenen Tankkartenvertrags ... das Risiko auch einer missbräuchlichen Verwendung der an sie ausgegebenen Tankkarten tragen, wäre der durch die vom Angeklagten verursachte Vermögensschaden durch die missbräuchlichen Einsätze der Karten bei ihr - und nicht bei den Betreibern der Tankstellen eingetreten. Das beim Dreiecksbetrug als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal vorausgesetzte **Näheverhältnis** läge vor, wenn der S AG die Rechtswirkungen der Verwendung der Tankkarte - das Entstehen einer rechtsverbindlichen Belastungsbuchung - aufgrund einer vertraglichen Regelung des zwischen ihr und dem Ausgeber der Tankkarten geschlossenen Tankkartenvertrags zuzurechnen wären



▶ Prüfung der Untreue, § 266 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - 1. Alt Missbrauchstatbestand:
 - Eine durch Gesetz, behördlichen Auftrag, Rechtsgeschäft eingeräumte **Befugnis**
 - Missbrauchen
 - 2. Alt. Treuebruchstatbestand
 - eine kraft Gesetz, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäft oder eines Treueverhältnisses obliegende **Vermögensbetreuungspflicht**
 - Verletzen
 - Vermögensnachteil
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
- Rechtswidrigkeit
- Schuld





▶ Der Treuebruchstatbestand

Vermögensbetreuungspflicht



Treueverhältnis, dessen **wesentliche und typische Aufgabe** die **Betreuung des Vermögens** ist

- Hauptpflicht
- Eigenverantwortlichkeit
- Selbstständigkeit